

falls entsprechend abgeändert werden. Michin würde ich darauf antragen, daß bei der Abstimmung auf die Worte: „an den Stadtrath zu Leipzig“ eine besondere Frage gerichtet würde, da ich gegen diese Worte stimmen würde. Nach meinem Amendement soll es heißen: „im Vereine mit der ersten Kammer bei der Staatsregierung zu beantragen, daß mittelst zu erlassender Verordnungen die Ressortverhältnisse zwischen dem Kreisdirector, dem Stadtcommandanten und den städtischen Behörden hinsichtlich der bei entstehendem Tumulte zu dessen Unterdrückung zu treffenden Maaßregeln, den bestehenden Gesetzen gemäß, genau u. s. w.“ Mein Amendement besteht also darin, daß die Worte: „an den Stadtrath zu Leipzig“ ausfallen, dagegen das Wort: „Stadtcommandant“ noch eingeschoben werden soll; denn es hat keinen Nutzen, wenn die Instruction desselben nicht ebenfalls entsprechend abgeändert wird. Ich habe noch die Worte: „den bestehenden Gesetzen gemäß“ eingeschoben, um anzudeuten, daß über die Instruction verschiedene Zweifel obwalten und die Beschwerde der Stadtverordneten keineswegs unbegründet ist. Nach der Erklärung der Staatsregierung hat die eben ange deutete Absicht untergelegen, aber es ist nöthig, eine solche Wortfassung zu wählen, daß keine Zweifel entstehen. Nur mit wenigen Worten komme ich noch auf einige gestern gegen die Minorität gefallene Aeußerungen. Es haben sich einige Sprecher, die das Majoritätsgutachten vertheidigt haben, über den Ausdruck: „Pöbelhaufen“ geäußert. Meine Herren! Sie müssen nicht die wohlgemeinte Absicht des Berichterstatters verkennen. Ich habe mich gewundert, daß gerade von denen, welche die Majorität vertheidigt haben, auf dieses Wort so großer Werth gelegt wird. Es ist von dem Abgeordneten Klien gesagt worden, die Minorität möge sich doch in die Lage Bollborn's setzen. Gewiß, in eine solche Lage haben wir uns versetzt, ich frage aber den Abgeordneten Klien, ob er sich in die Lage der Hinterlassenen derer, welche an jenem Abende geblieben, ob er sich in die Lage der Verwundeten, ob er sich in die Lage, in die Stimmung des Landes versetzt hat? Wir wünschen keine Härte, wir wünschen Vollziehung der Gesetze, wir wünschen aber keine unzulässigen Präsumtionen. Nach den Erklärungen des Abgeordneten D. v. Mayer, wie sie die Anwendung der Waffengewalt aus unsern Gesetzen rechtfertigen sollen, würden wir offenbar zu einem Standrecht gelangen. Denn wenn das Militair ohne weiteres, ohne Admonition an die Menge, von dem äußersten Grad der Waffengewalt Gebrauch machen kann, dann giebt es keine bürgerliche Freiheit mehr, dann leben wir in dem Zustande des Standrechts. Das hat der Gesetzgeber nicht gewollt. Ich muß Sie daran erinnern, daß das Tumultmandat von 1791 zu einer Zeit erlassen wurde, wo man namentlich auf dem platten Lande gegen die Obrigkeit sich auflehnte. Sie können schon daraus entnehmen, daß der Gesetzgeber nicht gewollt hat, daß die Steuer- und Frohnpflichtigen sogleich niedergeschossen würden. Der Staat brauchte sie zu Steuern, und die Rittergutsbesitzer brauchten sie zu Frohnen. Wenn sonst keine Rücksicht genommen worden wäre, diese wäre genommen worden. Es wurde geäußert, es wäre

gerade mit dieser Beschwerde so viel Aufsehens gemacht worden; es wären ähnliche Vorfälle da gewesen, 1830 wäre Aehnliches geschehen, und es wäre Niemandem eingefallen, so viel Aufsehen zu machen. Meine Herren! Die Zeit 1830 und die jetzige sind sehr verschieden, die Umstände, welche 1830 vorlagen und die 1845 in Leipzig obwalteten, sind sehr verschieden. Uebrigens ist es nach der Verfassungsurkunde Pflicht der Ständeversammlung, die Beschwerden der Staatsbürger genau zu prüfen, und, meine Herren, ein Ereigniß, welches nicht bloß in Sachsen, nicht bloß in ganz Deutschland, sondern welches in ganz Europa Aufsehen gemacht hat, ein solches Ereigniß erheischt es wohl, die genaueste und sorgfältigste Prüfung darüber anzustellen, und deshalb hat die Minorität geglaubt, weil sie die Prüfung der Majorität nicht für hinreichend hält, ein Sondergutachten abgeben zu müssen, und dieses schließt mit dem Worte: „Gerechtigkeit!“

Staatsminister v. Noßitz-Wallwitz: Das Kriegsministerium kann dem geehrten Sprecher nur wünschen, daß, wenn er sich je in der Lage befände, als Commandant oder Soldat längere Zeit geschimpft oder mit Steinen geworfen zu werden, es ihm dann gelingen möge, diejenigen Schuldigen bei nächtlichem Dunkel herauszufinden, die ihn vorzugsweise mit diesen Ehrenbezeugungen bedienen.

Staatsminister v. Könnert: Der geehrte Redner hat das Gutachten der Minorität der Deputation dahin erläutert, daß es dahin gehen sollte, nicht nur das Verfahren der Militairbehörde, sondern auch das der Civilbehörden einer gerichtlichen Untersuchung zu unterwerfen. Es ist dem Ministerium angenehm, Aufklärung darüber zu erhalten, denn der Bericht gab nicht das geringste Anhalten. Was hat die Minorität als Anlaß zu diesem ihrem Gutachten genommen? Den zweiten Theil der Biedermann'schen Beschwerde, der dahin geht, gegen das Militair und gegen den, der zum Schießen commandirt hat, mit der Untersuchung zu verfahren. Was hat sie sich zur Aufgabe gemacht? Durchaus nicht, das Verfahren der Civilbehörden zu prüfen, sondern nur, ob das Schießen zu rechtfertigen gewesen sei? Wohin geht der Antrag? Auf eine gerichtliche Untersuchung der Tödtungen und Verwundungen. Nun, meine Herren! hieraus kann wohl Niemand abnehmen, daß die Absicht gewesen sei, auch gegen die Civilbehörden mit einer Untersuchung zu verfahren. Ist das die Absicht gewesen, so wird man zu erwarten haben, ob die Minorität ihr Gutachten ändert, und es nicht auf das Schießen, sondern überhaupt auf das Benehmen der Behörden stellt. Ob das die Absicht gewesen ist, weiß ich nicht; aus dem Berichte hat man es nicht entnehmen können. Allein hier mache ich Sie noch auf eine andere Schwierigkeit aufmerksam: Gegen die Civilbehörden ist schon verfahren. Sie können die Civilbehörden doch nicht in Untersuchung ziehen wegen Tödtung und Verwundung, — diese haben sie nicht verübt; — sondern höchstens wegen Vernachlässigung ihrer Amtspflicht. — Diese Untersuchung